

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 2. Juni 2025; Vorlage Nr. 3695.7 (Laufnummer 18103)

Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die EVZ Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadionerweiterung

Vom 27. März 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt § 34 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 35 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS **???.???**, Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die EVZ Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadionerweiterung, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹⁾ Der Kanton Zug gewährt der EVZ Sport AG (EVZ) an die Kosten für die Erweiterung der Bossard Arena ein rückzahlbares Darlehen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 2

¹ Das Darlehen beträgt maximal 35 Millionen Franken und hat eine Laufzeit von maximal 30 Jahren. Nach Fertigstellung des Baus ist das Darlehen jährlich in Tranchen von mindestens 1/30 des ursprünglich gewährten Betrags zu amortisieren.

² Der Darlehenszins beträgt während der gesamten Laufzeit unverändert 1,5 Prozent pro Jahr.

§ 3

¹ Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie schliesst insbesondere den entsprechenden Darlehensvertrag ab und ist für die Bewirtschaftung des Darlehens verantwortlich.

² Die EVZ Sport AG (EVZ) verzichtet vor der vollständigen Rückzahlung des Darlehens inklusive Zinsen auf eine Gewinnausschüttung oder eine Gewährung von Darlehen an die Aktionäre.

³ Während der Laufzeit des Darlehens bis zur vollständigen Rückzahlung inklusive Zinsen ist die EVZ Holding AG verpflichtet, jährlich einen Review nach Schweizer Prüfungsstandard 910 (PS 910, zukünftig ISRE-CH 2400) der Konzernrechnung durchführen zu lassen, sofern die gesetzlichen Anforderungen keine andere Revisionsart verlangen.

⁴ Änderungen im Aktionariat der EVZ Holding AG sind dem Regierungsrat innert 30 Tagen schriftlich zu melden, wobei die Aktionäre verpflichtet sind, sich selbst oder die an ihnen wirtschaftlich berechnete Person zu melden, sofern sie direkt oder indirekt mit mindestens 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligt sind.

§ 4

¹ Die EVZ Sport AG (EVZ) teilt dem Kanton Zug regelmässig und rechtzeitig wichtige Informationen zum Projekt, zu dessen Finanzierung und zum Baufortschritt unaufgefordert mit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.³⁾

Zug, 27. März 2025

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

³⁾ Inkrafttreten am ...